

4 21.09.2017

6 **Genehmigung von Veranstaltungen und Vorhaben gemäß § 7 ThfG**

8 **I. Sachverhalt**

9 Mit dem Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThfG) vom 14. Juni 2014 (GVBl.
10 S. 190), geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 31), ist ein rechtlicher Rah-
11 men zum Umgang mit dem Tempelhofer Feld geschaffen worden.

12 Obwohl es sich bei dem ThfG um ein Gesetz handelt, das durch Volksentscheid zustande
13 gekommen ist, unterscheidet es sich in seiner Anwendung nicht von einem herkömmlichen
14 Parlamentsgesetz. Auch bezüglich der Interpretation bestehen keine Besonderheiten, das
15 ThfG ist bei Bedarf entsprechend der anerkannten juristischen Methoden auszulegen.

16
17 Das Tempelhofer Feld ist durch eine Vielzahl unterschiedlichster Veranstaltungen geprägt.
18 Es werden neue Veranstaltungen durchgeführt, einige finden seit Jahren immer wieder statt.
19 Zur Genehmigung von Veranstaltungen sind mehrfach Fragen von Bürgern und Bürgerinnen
20 aufgeworfen und diskutiert worden. Bei einem Treffen der Feldkoordination und interessier-
21 ten Bürger*innen zum Beteiligungsmodell Tempelhofer Feld mit Staatssekretär Herrn Stefan
22 Tidow ist der Auftrag entstanden, den juristischen Ansatz im Hinblick auf die Genehmi-
23 gungspraxis zu verschriftlichen als Vorlage, an der konkret diskutiert werden wird.

24 Der juristische Ansatz bezüglich der Genehmigung von Veranstaltungen ist nachfolgend er-
25 läutert. Eine Diskussion mit den Bürger*innen soll am 12. Oktober im „Offenen Büro für eine
26 Themenwerkstatt zum Thf-Gesetz“ stattfinden.

28 **II. Zusammenfassendes Ergebnis**

29 Der rechtliche Rahmen für die Genehmigungen von Veranstaltungen auf dem Tempelhofer
30 Feld wird durch mehrere Vorschriften des ThfG gesetzt, die auslegungsbedürftig sind. Die
31 Auslegung erfolgt entsprechend des Wortlautes und berücksichtigt gleichzeitig die Intention
32 des Gesetzes, den bestehenden Nutzungsmix - auch bei den Veranstaltungen – weiterzufüh-
33 ren. Da die in den Jahren 2010 bis Mitte 2014 durchgeführten Veranstaltungen grundsätzlich
34 als „übliche und auch typische Freizeit- und Erholungsnutzung des Tempelhofer Feldes“ im
35 Sinne des § 7 Abs.1 bewertet werden, können eine Vielzahl von Veranstaltungen nach § 7
36 genehmigungsfrei durchgeführt werden.

38 Eine Genehmigung von Veranstaltungen kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1
39 i.Vb.m. § 7 Abs. 3 erteilt werden. Vorhaben können gemäß § 7 Abs. 2 i.Vb.m. § 7 Abs. 3,
40 aber auch gemäß § 7 Abs. 1 i.Vb.m. § 7 Abs. 3. genehmigt werden. Dadurch ist es z.B. mög-
41 lich den Einsatz motorisierter Fahrzeuge auch im Zusammenhang mit einer Veranstaltung zu
42 genehmigen (z.B. zum Transport von Absperrgittern). Zum Schutz des Tempelhofer Feldes
43 ist diesbezüglich jedoch eine restriktive Handhabung geboten.

44 Das ThfG sieht keine Sonderstellung für die Vorhaben der Gastronomie vor- diese können
45 (wie die sonstigen Vorhaben) genehmigt werden, wenn sie dem Schutz des Tempelhofer
46 Feldes nicht widersprechen.

47

48 Die Erteilung von Genehmigungen hat der Gesetzgeber in das Ermessen der Genehmi-
49 gungsstelle gestellt. Die hierfür maßgeblichen Kriterien sind im Kriterienkatalog der Grün
50 Berlin GmbH aufgeführt und beinhalten inhaltliche als auch organisatorische Aspekte. Die
51 Genehmigungspraxis von Veranstaltungen ist darauf ausgerichtet, einerseits die Nutzung
52 des Feldes auch für Veranstaltungen weiterhin zu ermöglichen, andererseits aber die indivi-
53 duelle Nutzung durch die Bevölkerung und die Besucher außerhalb von Veranstaltungen
54 nicht erheblich zu beeinträchtigen und damit den Charakter des Feldes zu bewahren.

55

56 **III. § 6 ThfG - Nutzung des Tempelhofer Feldes**

57 Durch Veranstaltungen und Vorhaben wird eine zur Nutzung des Tempelhofer Feldes aus-
58 geübt. Den gesetzlichen Rahmen hierfür setzt unter anderem § 6.

59 § 6 Abs. 1 stellt das Tempelhofer Feld der Nutzung zur Freizeitgestaltung und Erholung zur
60 Verfügung. Diese soll „grundsätzlich vollumfänglich, dauerhaft, uneingeschränkt und unent-
61 geltlich“ erfolgen können.

62 Die Nutzung scheint somit zunächst uneingeschränkt für die genannten Zwecke eröffnet zu
63 sein. Bei näherer Betrachtung unterliegt sie jedoch zahlreichen Beschränkungen.

64 Die Nutzung wird nur im Rahmen der mit dem ThfG zu seinem Schutz getroffenen weiteren
65 gesetzlichen Regelungen eröffnet. Hieraus ergeben sich insbesondere Nutzungseinschrän-
66 kungen durch die §§ 7(Genehmigungspflicht) und 8 (Verbote) sowie § 6 Abs. 2 (Regelungen
67 zur Gastronomie).

68 Darüber hinaus eröffnet der im Gesetzestext verwendete Begriff „grundsätzlich“ weitere Nut-
69 zugsbeschränkungen. Dies ist auch erforderlich, denn die individuelle Handlungsfreiheit des
70 einzelnen Nutzers wird dann begrenzt, wenn sie mit der Nutzung eines weiteren Nutzers in
71 Konflikt gerät. Zudem können sich Einschränkungen der Nutzung durch nicht unmittelbar
72 durch das ThfG begründete und geregelte zivilrechtliche Verpflichtungen, z.B. der Verkehrs-
73 sicherungspflicht, ergeben.

74

75 Im Ergebnis formuliert § 6 Abs. 1 einen allgemeinen Grundsatz, der unter anderem durch die
76 nachfolgenden Vorschriften konkretisiert bzw. ausgestaltet wird. Er enthält hingegen keinen
77 unbeschränkten subjektiven Anspruch auf Benutzung des Tempelhofer Feldes.

78

79 **IV. § 7 - Genehmigungspflicht**

80 Die Nutzung des Tempelhofer Feldes wird durch § 8 beschränkt, der vier konkrete Hand-
81 lungsverbote enthält. Dem gegenüber werden in § 7 Abs. 4 in fünf Fällen¹ Nutzungen ohne
82 Genehmigungserfordernis gestattet. Eine Genehmigungspflicht für bestimmte Veranstaltun-
83 gen und Vorhaben ist in § 7 Abs. 1 bis 3 und in § 6 Abs. 2 geregelt.

84

85 **1. Genehmigungserfordernis**

86 Mehrfach wurde die Frage aufgeworfen, welche Vorhaben und Veranstaltungen überhaupt
87 genehmigungsbedürftig sind. Bedarf z.B. die Wiederholung einer seit mehreren Jahren statt-
88 findenden Laufveranstaltung, die für 4 Stunden angesetzt ist, 150 Teilnehmer zählt und
89 1.000 m² beansprucht einer Genehmigung durch die für Naturschutz zuständige Senatsver-
90 waltung?

91

92 § 7 Abs. 1 formuliert ein Genehmigungserfordernis für Veranstaltungen und Vorhaben, die
93 über das *Maß üblicher und typischer Freizeit- und Erholungsnutzung* auf dem Tempelhofer
94 Feld *wesentlich hinausgehen*.

95 Der Begriff des üblichen und typischen Maßes der Freizeit- und Erholungsnutzung wird im
96 Weiteren nicht näher definiert. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der als
97 solcher auszulegen ist.

98

99 Im Sinne einer grammatikalischen Auslegung ist unter „üblich“ der Gewohnheit entspre-
100 chend, alltäglich, geläufig und unter „typisch“ charakteristisch, wesensgemäß, kennzeich-
101 nend oder eigentümlich zu verstehen.

102 Anknüpfungspunkt für die Auslegung ist die Entwicklung der Nutzung nach dem Zeitpunkt
103 der Öffnung des Tempelhofer Feldes für die Allgemeinheit am 8. Mai 2010. Entwickelt hat
104 sich ab diesem Zeitpunkt ein Nebeneinander von individueller Nutzung und über Veranstal-
105 tungen organisierte und ermöglichte Freizeit- und Erholungsnutzung.

106 Durchgeführt wurden durchschnittlich ca. 70- 80 Veranstaltungen im Jahr die sich von der
107 Durchführung kleiner Veranstaltungen (z.B. privater Familienfeste, „LachYoga“, kleine
108 Sportwettkämpfe), über Veranstaltungen mittleren Umfangs (z.B. Laufveranstaltungen Bike-

¹ Anzumerken sind widersprüchliche Regelungen zur dezentralen Versickerung von Niederschlags-
wasser – die sowohl genehmigungsfrei gestellt (s. § 7 Abs. 4 Nr. 4) und gleichzeitig einer Genehmi-
gungspflicht unterzogen ist (s. § 7 Abs. 2 Nr. 7).

109 polotonier) bis hin zu großen Veranstaltungen (z.B. Festival der Riesendrachen der Stadt
110 und Land, Kite Landboarding Wettkampf) erstreckt haben.

111 Dieser Nutzungsmix hatte sich in den 4 Jahren zwischen der Öffnung des Tempelhofer Fel-
112 des und dem Inkrafttreten des ThfG etabliert. Veranstaltungen, die Folgeveranstaltungen
113 bisher durchgeführter Veranstaltungen sind, sowie Veranstaltungen, die nach Art, Maß und
114 Ausrichtung mit bisher durchgeführten Veranstaltungen vergleichbar sind, können als der
115 Gewohnheit entsprechend und kennzeichnend und somit als „übliche und typische Freizeit-
116 und Erholungsnutzung“ eingestuft werden.

117

118 Diese Auslegung entspricht auch der Intention des Gesetzgebers.

119 Ziel des Gesetzes ist es, die wertvollen Eigenschaften des Tempelhofer Feldes und die da-
120 rauf beruhenden Funktionen dauerhaft zu erhalten und vor Eingriffen, welche sie gefährden
121 oder verändern können, zu schützen (§ 1 ThfG). Zu den zu schützenden Funktionen zählt
122 auch die Erholungsfunktion, die in § 3 unter der Überschrift „Gegenstand des Schutzes und
123 der Erhaltung“ ausdrücklich genannt wird und die auch Veranstaltungen zur Freizeit- und
124 Erholungsnutzung einschließt.

125 Das Gesetz knüpft an den zur Zeit seines Erlasses bestehenden Zustand an, der zu erhalten
126 und vor Veränderung geschützt werden soll. Das bedeutet zwar nicht, dass sämtliche Tätig-
127 keiten, die bisher auf dem Tempelhofer Feld erfolgt sind, auch dem Gesetzesziel entspre-
128 chen. Die zu diesem Zeitpunkt etablierten üblichen Veranstaltungen zur Freizeit- und Erho-
129 lungsnutzung (Veranstaltungsmix) der letzten Jahre sowie vergleichbare Veranstaltungen
130 sollen entsprechend der Intention des Gesetzes weiter betrieben werden können. Der Ge-
131 setzesbegründung zu § 3 ist zu entnehmen, dass auf einen bestehenden Nutzungsmix (in-
132 clusive der bisher durchgeführten Veranstaltungen) abgestellt wird, dessen Fortführung auch
133 Ziel des Gesetzes ist: „Aufgrund der Größe des Tempelhofer Feldes konnte sich ein vielfälti-
134 ger Mix auf Sport- Freizeitaktivitäten nebeneinander entwickeln, die einerseits das bestehen-
135 de Nutzungsspektrum der Besucher und Besucherinnen des Feldes widerspiegeln und ande-
136 rerseits deren Entfaltung ermöglichen „...Dieser seit der Öffnung des Geländes im Jahr
137 2008² gewachsene Nutzungsmix soll erhalten und unter Einhaltung der Schutzziele dieses
138 Gesetzes durch eine noch zu erarbeitende Nutzungskonzeption weiterentwickelt werden.“

139

140 Der Wortlaut des Absatz 1 bezieht sich auf das Maß üblicher und typischer Nutzung und
141 stellt damit auch einen Größenbezug her. Das Maß kann bestimmt werden hinsichtlich An-
142 zahl, Größe und Dauer der Veranstaltungen, wobei die Größe entweder durch die in An-
143 spruch genommene Fläche oder durch die Anzahl der Teilnehmer bestimmt werden kann.

² Eine Öffnung für die Allgemeinheit erfolgte erst im Mai 2010

144 Das übliche und typische Maß bezogen auf Anzahl, Größe und Dauer der Veranstaltungen
145 ist, wie oben erörtert, anhand der in den letzten Jahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes
146 durchschnittlich durchgeführten Veranstaltungen zu bemessen. Dass der Gesetzgeber eine
147 andere Wertung vorgenommen hat, ist nicht zu erkennen.

148

149 Im Ergebnis können die in den Jahren 2010 bis Mitte 2014 durchgeführten Veranstaltungen
150 grundsätzlich als „übliche und auch typische Freizeit- und Erholungsnutzung des Tempelhof-
151 er Feldes“ im Sinne des § 7 Abs.1 bewertet werden.

152

153 Entsprechend dieser Auslegung entspräche auch die oben genannte Laufveranstaltung der
154 üblichen und typischen Freizeit- und Erholungsnutzung und wäre somit nicht genehmigungs-
155 bedürftig.

156

157

158 **2. Genehmigung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2**

159 Aufgrund der oben ausgeführten Gesetzesauslegung können eine Vielzahl von Veranstal-
160 tungen ohne Genehmigung nach § 7 durchgeführt werden.

161 Wird ein Genehmigungserfordernis festgestellt ist zu klären, nach welchen Vorschriften die
162 Veranstaltung oder das Vorhaben genehmigt werden kann - hierbei kommt der Systematik
163 des § 7 Abs. 1 und 2 besondere Bedeutung zu.

164

165 § 7 Abs. 1 legt als allgemeine Regelung ein Genehmigungserfordernis für bestimmte
166 Vorhaben und Veranstaltungen fest. Die Genehmigung kann dabei nicht nur für Vorhaben
167 oder Veranstaltungen der Freizeit- und Erholungsnutzung erteilt werden, sondern auch für
168 Vorhaben oder Veranstaltungen mit einer anderen Ausrichtung. So konnten z.B. auf der
169 Grundlage des § 7 Abs. 1 wissenschaftliche Klimamessungen genehmigt werden.

170

171 § 7 Abs. 1 wird durch die spezielle Regelung des § 7 Abs. 2 für Vorhaben ergänzt.

172 Dieser formuliert sogenannte Regelbespiele für Vorhaben.

173 Die dort aufgelisteten über die typische und übliche Freizeit- und Erholungsnutzung hinaus-
174 gehenden Vorhaben sieht der Gesetzgeber zwar als genehmigungspflichtig, aber auch als
175 grundsätzlich genehmigungsfähig an. Der für Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung
176 obliegt es gemäß § 7 Abs. 3 zu prüfen, ob die konkrete Ausprägung des Vorhabens dem
177 Schutz des Tempelhofer Feldes im Sinne des ThfG entspricht.

178

179 Da § 7 Abs. 2 nur die Genehmigung von Vorhaben regelt, sind Veranstaltungen über § 7
180 Absatz 1 i.Vb.m. § 7 Abs. 3 auf ihre Genehmigungsfähigkeit hin zu prüfen.

181 Darüber hinaus können aber auch solche Vorhaben, die nicht von § 7 Abs. 2 erfasst werden,
182 über § 7 Abs. 1 i.Vb.m. § 7 Abs. 3 genehmigt werden – sofern das Vorhaben dem Schutz
183 des Tempelhofer Feldes im Sinne des ThfG nicht widerspricht.

184 § 7 Abs. 2 ist nicht im Sinne einer Ausschlussregelung zu verstehen, dass nur die dort aufge-
185 zählten Vorhaben genehmigungsfähig wären. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des
186 Gesetzes und wird auch durch die Gesetzesbegründung zu § 7 unterstützt.

187 Diese verweist u.a. auf Vorhaben, die in diesem Gesetz nicht als solche benannt sind, je-
188 doch aufgrund der in § 7 Abs. 1 genannten Bedingungen ebenfalls einer Genehmigung be-
189 dürfen.

190

191 Im Ergebnis lässt sich für genehmigungsbedürftige Veranstaltungen oder Vorhaben feststel-
192 len:

193 - Veranstaltungen bedürfen einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 i.Vb.m. § 7 Abs. 3.

194 - Vorhaben bedürfen einer Genehmigung nach § 7 Abs. 2 i.Vb.m. § 7 Abs. 3.

195 Unterfallen die Vorhaben nicht den Regelbeispielen des § 7 Abs. 2, kann ggf. eine
196 Genehmigung auch nach § 7 Abs. 1 i.Vb.m. § 7 Abs. 3 erteilt werden.

197 - Bei Veranstaltungen und Vorhaben prüft die Genehmigungsstelle gemäß § 7 Abs. 3,
198 ob die Veranstaltung oder das Vorhaben dem Schutz des Tempelhofer Feldes im
199 Sinne des ThfG nicht widerspricht. Sie entscheidet im Rahmen ihres Ermessens über
200 die Erteilung der Genehmigung.

201

202 **3. Exkurs: Einsatz motorisierter Fahrzeuge/Verkehrsmittel**

203 Insbesondere im Zusammenhang mit der Genehmigung von Veranstaltungen ergibt sich die
204 Frage nach der Zulässigkeit des Einsatzes motorisierter Fahrzeuge/Verkehrsmittel.

205 In § 8 Nr. 4 ist der Einsatz motorisierter Verkehrsmittel als Verbot mit Ausnahmeverbehalt
206 formuliert. Der Einsatz ist verboten, soweit er nicht bereits nach § 7 Abs. 4 Nr. 5 freigestellt
207 oder nach § 7 genehmigt wurde.

208 Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 ist der Einsatz motorisierter Fahrzeuge „...für die oben genannten
209 Zwecke und zur Versorgung mit Lebensmitteln“ genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung
210 für den Einsatz motorisierter Fahrzeuge kann neben dem Zweck der Versorgung mit Le-
211 bensmitteln demnach nur für die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 - 8 aufgelisteten Bauvorhaben erteilt
212 werden.

213 Ein Einsatz motorisierter Fahrzeuge kann aber auch (außerhalb des § 7 Abs. 2 Nr. 9) ge-
214 mäß § 7 Abs. 1 – und damit in Verbindung mit einer Veranstaltung - genehmigt werden (z.B.
215 zum Transport von Absperrgittern für eine Sportveranstaltung).

216 Oben wurde bereits ausgeführt und unter Verweis auf die Gesetzesbegründung dargelegt,
217 dass auch Vorhaben, die nicht in § 7 Abs. 2 genannt sind unter Umständen eine Genehmi-
218 gung aufgrund des § 7 Abs. 1 erhalten können.

219 Die Möglichkeit einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 zum Einsatz motorisierter Fahrzeuge ist
220 nicht durch § 8 Nr. 4 ausgeschlossen. Auch wenn hier ein grundsätzliches Verbot zum Ein-
221 satz motorisierter Verkehrsmittel formuliert ist, besteht dieses nur „soweit diese nicht nach §
222 7 genehmigt oder von der Genehmigungspflicht befreit wurden“.

223 Mit dem generellen Verweis auf § 7 bezieht sich § 8 Nr. 4 auf alle Genehmigungen des § 7 -
224 somit auch solche nach § 7 Abs. 1. Damit ist es möglich den Einsatz motorisierter Verkehrs-
225 mittel in weiteren Fällen z.B. in Verbindung mit einer Veranstaltung zu genehmigen. Der ge-
226 mäß § 7 Abs. 3 zu prüfende Schutz des Tempelhofer Feldes gebietet eine restriktive Hand-
227 habung solcher Genehmigungen.

228

229 **4. Exkurs: Gastronomie**

230 Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie gastronomische Betriebe sind nach § 6 Abs.
231 2 zulässig, soweit unter Einbeziehung von §§ 7 und 8 die Voraussetzungen hierfür gegeben
232 sind. Obwohl systematisch in § 6 verortet, nehmen der Verkauf von Speisen und Getränken
233 sowie gastronomische Betriebe keine Sonderstellung gegenüber anderen Tätigkeiten (Ver-
234 anstaltungen bzw. Vorhaben) ein.

235 Bei einer bloßen Subsumtion der „Gastronomie“ unter § 7 Abs. 1 wäre der gesetzgeberische
236 Wille zu deren grundsätzlichen Zulässigkeit nicht dokumentiert. Eine Ergänzung der Aufzäh-
237 lungen in § 7 Abs. 2 hätte zur Folge, dass alle Tätigkeiten genehmigungspflichtig gestellt
238 werden. Der Sache nach sind der Verkauf von Speisen und Getränken sowie gastronomi-
239 sche Betriebe - sofern diese Vorhaben über das Maß üblicher und typischer Freizeit- und
240 Erholungsnutzung hinausgehen - den Regelbeispielen des § 7 Abs. 2 gleichzusetzen und
241 können genehmigt werden, wenn die konkrete Ausgestaltung der Tätigkeiten dem Schutz
242 des Tempelhofer Feldes im Sinne des ThfG nicht widerspricht.

243 Die Errichtung von baulichen Anlagen (mit Ausnahme von fliegenden Bauten) für Gastrono-
244 mie ist jedoch aufgrund der §§ 5 und 8 ausgeschlossen.

245

246 **V. Sachstand der Genehmigungspraxis**

247 Die Genehmigungspraxis kann für den zurückliegenden Zeitraum von ca. 3 Jahren ab In-
248 krafttreten des Gesetzes am 25. Juni 2014 dargestellt werden.

249 Die von der zuständigen Senatsverwaltung für Naturschutz aus dem ThfG abgeleiteten Krite-
250 rien für die Zulassung von Veranstaltungen sind im Kriterienkatalog der Grün Berlin GmbH
251 (Kriterien zur Auswahl von Veranstaltungen für das Tempelhofer Feld, Stand: 24.02.2015)
252 aufgenommen. Dieser ist auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr

253 und Klimaschutz (Sichtwort: Tempelhofer Feld-Öffentlichkeitsbeteiligung / Material) veröffent-
254 licht.

255 Die Prüfung, ob eine Veranstaltung oder ein Vorhaben den Zielen des ThfG nicht wider-
256 spricht bezieht sich auf die inhaltliche und organisatorische Ausrichtung der Veranstaltungen.

257 So bilden Ausschlusskriterien z.B. Veranstaltungen mit Rummel- und Schaustellcharakter
258 (z.B. Ablehnung des Deutsch- amerikanischen Volksfestes), reine Partyveranstaltungen,
259 Veranstaltungen mit politischem Inhalt, Veranstaltungen mit sehr langer Dauer, Veranstal-
260 tungen, die die öffentliche Nutzung des Tempelhofer Feldes durch Art und Größe zu stark
261 einschränken (z.B. Ablehnung der smart beach tour- eines Volleyballturniers mit einer Bühne
262 für 1.600 Zuschauer zuzügl. weiterer Volleyballplätze und Event- und Cateringflächen).

263 Die genehmigungsbedürftigen Veranstaltungen müssen alle einen speziellen Bezug zum
264 Tempelhofer Feld aufweisen. Dieser kann sich durch die inhaltliche Ausrichtung der Veran-
265 staltung ergeben oder dadurch, dass die Veranstaltung auf die speziellen Verhältnisse auf
266 dem Tempelhofer Feld angewiesen ist.

267

268 Dem Genehmigungsverfahren nach § 7 sind Verhandlungen der Veranstalter oder Vorha-
269 benträger mit der GrünBerlin GmbH vorgeschaltet, die die Eignung der Veranstaltungen bzw.
270 des Vorhabens im Rahmen ihrer Aufgabenstellung, der Verwaltung des Grundstücks, prüft.
271 Insofern findet eine Art Filterfunktion statt. Durchschnittlich gehen ca. 350 Veranstaltungsan-
272 fragen /Jahr bei der GrünBerlin GmbH ein. Die Genehmigungsstelle erhält nur die Anträge
273 für Vorhaben und Veranstaltungen, die sich auch aus der Sicht der Grundstücksverwalterin
274 realisieren lassen und den vereinbarten Kriterien für die Nutzung des Feldes entsprechen
275 und nicht mit genehmigten oder genehmigungsfreien Veranstaltungen kollidieren.

276

277 Die Genehmigungspraxis hat sich im Laufe der letzten 3 Jahre entwickelt. So wurden im Jahr
278 2014 nach Inkrafttreten des ThfG drei Veranstaltungen (zwei Sportveranstaltungen und eine
279 Picknickveranstaltung) genehmigt.

280 Den Schwerpunkt der Genehmigungen bildet das Jahr 2015, in dem 13 Veranstaltungen
281 genehmigt wurden. 6 Genehmigungen hiervon betrafen Sportveranstaltungen (Laufen, Fahr-
282 radfahren, Kiten) bzw. den Einsatz von Fahrzeugverkehr und die Errichtung fliegender Bau-
283 ten im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen. Die weiteren Genehmigungen betrafen
284 Veranstaltungen mit den unterschiedlichsten Ausrichtungen - sie reichen von einer Live Ra-
285 diosendung (genehmigt, aber nicht realisiert) über das Kinderfestival Monsterkiez bis hin zu
286 einer „Straßenastronomischen Aktion“.

287 Im Jahr 2016 wurden zwei Veranstaltungen (eine Sportveranstaltung und ein Zirkusfestival)
288 sowie ein Vorhaben (Hinweiszeichen für eine Wegweisung) genehmigt.

289 Im Jahr 2017 wurden bisher 5 Anträge genehmigt. Hier erfolgte eine Verlagerung der Anträ-
290 ge im Schwerpunkt auf die Durchführung von Vorhaben. So wurden Instandhaltungs- und
291 Ertüchtigungsmaßnahmen der Beachvolleyballanlage, ein temporäres Zelt für die Minigolfan-
292 lage (Ersatz eines defekten Zeltes) sowie fliegende Bauten für die Gastronomie (Leichtbau-
293 Lagercontainer für den Burger-Imbiss) genehmigt. Darüber hinaus erfolgten zwei Genehmi-
294 gungen für Klimamessungen zu wissenschaftlichen Zwecken.
295 Weitere Anträge befinden sich in der Prüfung.

296

297

298 **VI. Motivlage / Konsequenzen anderweitiger Handhabung**

299 Im Ergebnis führt die oben dargestellte juristische Auslegung dazu, dass eine Vielzahl von
300 Veranstaltungen bereits nach § 7 ohne Genehmigung durchgeführt werden können.
301 Gleichzeitig führt diese Auslegung dazu, dass die Weiterführung des bisherigen etablierten
302 Mixes von Veranstaltungen ermöglicht wird. Mehrere Veranstaltungen, die seit Jahren
303 durchgeführt werden, werden vielfach als „Bestandteil“ des Tempelhofer Feldes betrachtet,
304 so z.B. das Festival der Riesendrachen von Stadt und Land. Dieses Fest beschränkt sich in
305 seiner Ausdehnung nicht auf den äußeren Wiesenring, sondern nimmt Flächen des inneren
306 Wiesenrings in Anspruch und wäre damit nicht nach § 7 genehmigungsfähig. Ein Ausschluss
307 solcher Veranstaltungen wird jedoch nicht als Ziel des Gesetzes betrachtet.
308 Wird der Begriff der „üblichen und typischen Nutzung“ zu eng gefasst, ist die Inanspruch-
309 nahme des inneren Wiesenrings auch für die Nutzungen und Veranstaltungen gesperrt, die
310 für diesen Bereich unschädlich sind. Mit der bestehenden Genehmigungspraxis wird zum
311 einen ermöglicht, dass erprobte und bekannte Veranstaltungen weiterhin ohne erneutes Ge-
312 nehmigungsverfahren durchgeführt werden können, zum anderen wird für neue (größere)
313 Veranstaltungen das Genehmigungserfordernis und damit die Lenkungs- und Kontrollfunktio-
314 on der Genehmigungsstelle ausgefüllt.

315

316

317

318 Bischoff